Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Artern in seiner Sitzung am 22.02.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Artern unterliegt der Besteuerung.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Artern dann steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Artern hat.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Artern als Fundsache gemeldet wurde.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass er in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	75,00 €
c) für den ersten gefährlichen Hund	350,00 €
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 c) und d) dieser Satzung gelten entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (TierGefSchG)
 - Pitbull-Terrier,
 - American Staffordshire Terrier,
 - Staffordshire-Bullterrier.
 - Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine entsprechende Kreuzung nicht vorliegt. Der § 3 Abs. 2 Nr. 2 des oben genannten Gesetzes gilt entsprechend.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

- 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- 4. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen,
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für:

- 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist;
- 3. für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- 4. geeignete Zuchthunde, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rase in zuchtfähigen Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a Tierschutzgesetz sind.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen gegenüber der Stadtverwaltung Artern schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Festsetzung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.
- (5) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Artern anzumelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Artern abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonstig abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Artern weggezogen ist.
- (3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter die im Erfassungsbogen geforderten Daten steht's korrekt und nach bestem Wissen anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken und Steueraufsicht

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Artern verbleibt, ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Sie ist dem Beauftragten der Stadtverwaltung Artern bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 4 Wochen an die Stadtverwaltung Artern zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe der Hundesteuermarke nach Ende der Hundehaltung sind 5,00 € zu entrichten.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Preis von 5,00 € ausgehändigt. Gleiches gilt auch für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke zurückzugeben.
- (5) Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt Artern eines Steueraußendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei dem/ der Betroffenen unmöglich ist, verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote der §§ 8-10 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bestehende Hundersteuersatzung vom 06.03.2006 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Artern, den 07.03.2016

Zimmer Bürgermeisterin